



Dritte Satzung
Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Nr. 3 Block 22“
an der Pastoriusstraße im Westen, der Stellergasse und Hagelsteingasse im Norden, dem
Schüsselmarkt im Osten sowie dem Marktplatz und der Kegetstraße
Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 3 Block 22 vom 22. November 1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. April 2006, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraph wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

„§ 1 b
Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim




Jürgen Heckel